

Allgemeine GESCHÄFTSBEDINGUNGEN des Winterdienstes der Firma PWD GmbH

1. Leistungsverpflichtung:

Die Firma Peter Walter Dienstleistungen (PWD) GmbH kurz PWD genannt, bzw. deren Subunternehmer, verpflichtet sich, die im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst, die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber bestätigten Räumflächen in der Zeit vom 1. November bis 31. März entsprechend den behördlichen Vorschriften nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit vom Schnee zu reinigen und bei durch natürlichen Niederschlag entstandenen Glatteis zu bestreuen.

2. Räumarbeiten:

Die PWD ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis wie zum Beispiel von undichten Dachrinnen oder vom Dach herabfallenden Schneemengen und deren Lagerungen auf den Räumflächen, nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Schneewechten oder Schneeverfrachtungen und die Eiszapfenbildungen auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen). Es besteht eine Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber.

PWD ist nicht verpflichtet verstellte, unbegehbare oder sonstige unzulängliche Betreuungsflächen zu betreuen.

PWD führt die übliche Betreuung (Schneeräumung, Streuung von Streumittel) entsprechend der Wettersituation längsten jedoch innerhalb von 7 Stunden ab Beginn des Niederschlags. Die Einteilung der Arbeiten bzw. deren Abfolge obliegt ausschließlich PWD.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt im Aufmass von 2/3 der Gesamtbreite. Abstellplätze und Garagenüberfahrten, sowie Privatstrassen werden bis zu einer maximalen Gesamtbreite von 2,5 m gereinigt. Haus- und Müllzugänge werden 1 m breit gereinigt. Bei verparkten bzw. verstellten Flächen erfolgt keine Reinigung und wird auch keinerlei Haftung übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Innenflächen (Hof- und Parkflächen, Hauszugänge, Müllzugänge und sonstige Verbindungen auf Privatgrundstücken) nicht der StVO § 93 unterliegen. Ist auf Grund der zu räumenden Schneemengen die Inanspruchnahme zusätzlicher Schneelagerflächen notwendig, verringert sich die vereinbarte zu räumender Fläche im selben Verhältnis.

Parkplätze und Zufahrten werden ausschließlich maschinell gereinigt. Ein Anspruch auf eine händische Nachbearbeitung zwischen den geparkten Fahrzeugen besteht nicht und muss gesondert beauftragt werden.

3. Sonderaufträge:

Die Schneeräumung bzw. Streuung, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen ist (z.B. Tau, Raureif, herabfallender Schnee von Bäumen nach erfolgter Räumung, Dachlawinen, Schmelzwasser, defekte Dachrinnen, verschütten von Allgemeinflächen durch die Schneeräumung der Räumgeräte des öffentlichen Dienstes usw.) ist zusätzlich zu beauftragen und unterliegt nicht der beauftragten Betreuung.

4. Einsatzbeginn:

Schneeräumung und Bestreuung in der Zeit vom 1. November bis 31. März in zumutbarem Ausmaß, wobei höhere Gewalt (u.a. bei einer Luftverunreinigung mit 3 Mikrosiebert) ausgeschlossen, die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet wird. Es wird zumindest die Reinigungsqualität garantiert, die der Straßenerhalter, auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bietet. Ein Anspruch auf Schwarzräumung besteht nicht.

5. Streusplitt

Der Streusplitt ist in der Regel eine Woche nach Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Die Streusplittentfernung wird entsprechend den behördlichen Vorschriften vom Auftragnehmer während der Saison und am Saisonende durchgeführt. Eine gesonderte Streusplittentfernung ist mit dem Auftragnehmer im Einzelfall zu vereinbaren. Die Streusplittentfernung erfolgt grundsätzlich in einer Schönwetterperiode (3 Tage Niederschlagsfrei und mit mindestens 5 °C in der Nacht.- Glatteisgefahr!).

5. Arbeitsweise:

Der Auftraggeber hat keinerlei Einfluss auf Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten.

6. Schwarzräumung:

Eine vollständige schneefreie Räumung der Verkehrsflächen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. PWD ist daher zu einer sogenannten Schwarzräumung nicht verpflichtet und es besteht auch keine wie immer gearteter (gesetzlicher) Anspruch.

7. Glatteis:

Bei der Betreuung von Glatteis oder Blitzeis wird Streusplitt bzw. ein behördliches Auftaumittel verwendet. Sollte der Auftraggeber ein anderes Streumittel verlangen – Asche, Stroh usw. – übernimmt PWD keine Haftung bei daraus resultierenden Unfällen. Auch wird keine Haftung von baulichen Schäden auf Grund der Verwendung von Salz oder anderen Auftaumitteln genommen. Bei andauerndem, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung spätestens 6 Stunden nach Ende des Niederschlags und in Abhängigkeit der Benutzung von öffentlichen Straßen.

8. Extremsituationen:

Im Falle Höherer Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen – ab 5cm Höhe, Schneeverwehungen, andauerndem gefrierendem Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden dann spätestens 5 Stunden nach Normalisierung des Verkehrs durchgeführt.

9. Schneelagerflächen – Abtransport:

Vereinbarte Flächenausmaße werden nur entsprechend der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen. Ein allfälliger Schneeabtransport ist gesondert zu vereinbaren.

10. Tauwetterkontrolle:

Dieses zusätzliche Service erfolgt 1 x täglich an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Dachlawinen bzw. Vereisung möglich erscheint. Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung dieser Gefahrenquellen nicht verpflichtet. Dachlawinen können immer abgehen und können nicht verhindert werden. Die Tauwetterkontrolle umfasst das Aufstellen von Warnstangen und die Kontrolle der vom öffentlichen Gehsteig einsehbaren Dächer auf das Vorhandensein von möglichen Dachlawinen und wird von PWD visuell vorgenommen. Zur Beseitigung der genannten Gefahrenquellen ist PWD nicht verpflichtet. Die Meldung von der Existenz von diesen Gefahrenquellen ist PWD verpflichtet. Ist dies außerhalb der Dienstzeiten des Auftraggebers, hat die Meldung am darauffolgenden Werktag bis spätestens 9:00 Uhr zu erfolgen.

11. Übernahme nach dem 1. November:

Bei Auftragsübernahme nach dem 1. November geschieht dies unter der Voraussetzung, dass die zu betreuenden Flächen um 22 Uhr des Vortages gereinigt waren (Schwarzräumung). Sollte dies nicht der Fall sein, wird nach Rücksprache beim AG die Reinigung der Altlasten gegen separate Honorierung vorgenommen. Die Arbeiten werden in Regie zum aktuellen Stundensatz durchgeführt.

12. Haftung:

Die Firma Peter Walter Dienstleistungen (PWD) GmbH haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist. Diese Haftung beginnt 5 Tage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Unfälle ab, die sich auf bereits geräumter, aber nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Gehsteigen ereignen. Weiters besteht keine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (z. B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen usw.) zurückzuführen sind.

Auch müssen bei Aufträgen die während der Saison übernommen werden, die zu betreuenden Flächen in absolut sauberen Zustand an den AN übergeben werden. Ansonsten wird keine Haftung übernommen und eine zusätzliche Verrechnung für die erste Räumung entsprechend Zeitaufwand, vorgenommen.

Die Haftungen für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden insbesondere Kosten, die aus dem Austausch einer Schließanlage wegen Verlust eines Schlüssels, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber entstehend und es, wie oben beschrieben, keine Personenschäden nach dem Konsumentenschutzgesetz sind – werden diese ausgeschlossen.

Keine Haftung wird für Ereignisse übernommen, die sich auf bereits betreuten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. bei parkenden Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder usw.....) durch Schnee verschmutzte Flächen ereignen.

13. Unfälle:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände aus denen der Auftragnehmer haftbar werden könnte (z. B. Körperverletzung von Passanten) und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach Bekanntwerden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) sofort zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes dem Auftragnehmer jede zumutbare Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

14. Entgelt / Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis ist für eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden abgeschlossen. Der Vertrag beginnt mit 1. November und endet, wenn nicht anders vereinbart am 30. März des Folgejahres. Das Reinigungsentgelt ist im Voraus zwischen 15. Oktober und 31. Oktober vor Beginn der Wintersaison ohne Abzüge und Skonti zu entrichten. Ist eine Teilzahlung vereinbart, tritt die Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung ohne weitere Mahnung ein. Sollte eine (Teil-) Zahlung nicht prompt nach Fälligkeit beglichen werden, hat PWD das Recht den Betreuungsvertrag, nach Setzung einer einwöchigen Nachfrist, mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Verständigung erfolgt nachweislich schriftlich an den Auftraggeber an seine Kontaktadresse.

Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p. a. Der Auftragnehmer ist ohne Entgeltminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit. Sämtlich offene Zahlungen werden sofort fällig.

Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z. B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte usw.). Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung des Vertrages.

Bei einer Mehrheit der Hauseigentümer haften alle für Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Für den Fall, dass der Hausverwalter nicht Namen, Beruf und Anschrift der Hauseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler.

15. Dauer des Vertragsverhältnisses:

Falls der Auftrag nicht bis zum 1. Juni schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird, verlängert er sich automatisch jeweils für die nächste Saison.

16. Vorzeitige Vertragsbeendigung:

Falls der Auftragnehmer in Ausnahmesituationen einer vorzeitigen Vertragsauflösung zustimmt, sind ihm vom Auftraggeber sämtliche getätigten Aufwendungen, mindestens jedoch 3 Saisonmonatspauschalen zu ersetzen. Die bei Befristung der Vertragsdauer auf eine Wintersaison entstehenden Spesen in der Höhe von € 200,00 werden dem Auftraggeber verrechnet. Diese Kosten entstehen auch bei Vertragskündigung und Wiederbeauftragung (Kurzverträge) innerhalb eines Jahres.

17. Innenflächen:

Ein Anspruch auf Reinigung der Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, falls dem Auftragnehmer nicht ein Schlüssel zugesandt wurde, besteht nicht. Bei Verlust des Schlüssels wird nur der Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

18. Verursachte Schäden:

Für verursachte bauliche Schäden (z.B. jegliche Art von Frostaufbrüchen, Mauer- und Zaunbeschädigungen, usw.) bei den Räumarbeiten oder die Räumgeräte selbst oder das eingesetzte Streumaterial (Salz und Splitt) wird keine Haftung übernommen. Keine Haftung wird für Beeinträchtigungen von Grünanlagen durch die eingesetzten Streumittel der Winterbetreuung, inklusive der Beschädigungen von möglichen Einfassungen oder Abgrenzungen genommen. Weiters wird keine Haftung bei Schneelage für verdecktes also darunter liegende Mauerwerke, Einfriedungen usw. genommen, wenn diese nicht eindeutig oder gar nicht erkennbar sind.

PWD haftet auch nicht für Schäden, die sich auf Grund von gelagertem Streugut (Splitt, Auftaumittel, Salz usw.) in Grünflächen ergeben, noch für die Entfernung desselben aus der Grünfläche. Diese Arbeiten obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

19. Firmen tafeln:

Zur Kennzeichnung der Liegenschaften können an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder bzw. Tafeln montiert werden.

20. Mündliche Nebenabsprachen:

Jede Abweichung von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung den Auftragnehmer PWD. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

21. Gerichtsstand:

Für Auftraggeber, die im Sinne des KSG Unternehmer sind, wird das sachlich zuständige Gericht in Klosterneuburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

22. Datenschutz

Der Auftraggeber gestattet, dass im Zuge dieses Vertragsverhältnisses bekanntgegebene personenbezogene Daten von PWD gespeichert und maschinell verarbeitet werden